

aws Digital Innovation Call (DI2)

Programmdokument gemäß Punkt 2.2. der aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

April 2019

Präambel

Digitalisierung wird in Österreich als wirtschaftliche Chance für Wachstum und Wohlstand gesehen und spielt darüber hinaus eine entscheidende Rolle bei der Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen.

Diese 17 Ziele definieren das grundsätzliche Themenspektrum für diese Förderungsmaßnahme. Die Ziele enthalten soziale, ökologische und ökonomische Aspekte; Ziele sind etwa hochwertige Bildung, nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion, Klimaschutz, kein Hunger oder bezahlbare und saubere Energie. Detaillierte Ausformulierungen dessen, was im Einzelnen erreicht werden soll, finden sich in 169 konkret formulierten Unterzielen.

Digitalisierung – verstanden als Werkzeug zur Realisierung von Innovation – kann ein entscheidender Treiber für eine Entwicklung unserer Wirtschaft und Gesellschaft sein. Der aws Digital Innovation Call hat sich zur Aufgabe gemacht, diese Entwicklung voranzutreiben, um sowohl wirtschaftlichen als auch gesellschaftlichen Fortschritt im Sinne der SDGs zu ermöglichen.

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele der Förderungsmaßnahme.....	3
2. Definitionen	3
• Digitalisierungsvorhaben, digitale Projekte	3
• Digitalisierung und die Sustainable Developments Goals.....	3
• Innovative Vorhaben	3
3. Rechtliche Grundlagen	4
4. Laufzeit des Programms.....	4
5. Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer	4
6. Details zu den förderbaren Vorhaben.....	5
7. Art der Förderung.....	6
8. Projektbeginn und Kostenanerkennungstichtag	6
9. Höhe der Förderung	6
10. Förderbare Kosten	6
• Personalkosten.....	7
• Reisekosten.....	7
11. Nicht förderbare Kosten	7
12. Förderungsantrag.....	8
13. Auswahl und Bewertung.....	8
14. Gewährung der Förderung	9
15. Abwicklung und Auszahlung der Förderung.....	9
16. Das Meilensteinkonzept.....	10
17. Projektabschluss und Endbericht	10
18. Informationspflichten und Vertragsänderungen	10
19. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung	11
20. Geschlechterdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten und Gleichbehandlung.	11
21. Evaluierung des Programms.....	11
22. Sonstiges.....	11

1. Ziele der Förderungsmaßnahme

Die Förderungsmaßnahme dient der sichtbaren Positionierung der österreichischen Forschungs- und Technologieverwertung und damit der Stärkung des Forschungs- und Wirtschaftsstandortes Österreich.

Zentrale Zielsetzung des gegenständlichen Programms ist die Unterstützung von schon gegründeten jungen, Klein- und Kleinstunternehmen mit innovativen Vorhaben zur Entwicklung digitaler Dienstleistungen, digitaler Produkte oder digitaler Prozesse, um mit Hilfe dieser Digitalisierungsvorhaben einen messbaren Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen (englisch: Sustainable Development Goals, kurz: SDGs) in Österreich zu leisten.

2. Definitionen

Im Rahmen der Förderungsmaßnahme werden folgende Definitionen verwendet:

- Digitalisierungsvorhaben, digitale Projekte

Digitalisierungsvorhaben bzw. digitale Projekte umfassen die Entwicklung und Einführung von Digitaltechnik, Computern und Internet im Kernbereich der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens. Das betrifft die Entwicklung und das Angebot von digitalen Dienstleistungen oder digitalen Produkten, aber auch die Steigerung des Lösungspotentials durch digitale Prozesse im eigenen Unternehmen. Digitalisierungsvorhaben sind typischerweise gekennzeichnet durch ein schriftlich dargestelltes Vorhaben – im Rahmen dieser Förderungsmaßnahmen in Form eines Geschäftsplans – um neue Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse mit Hilfe digitaler Technologien wie Hardware, Software und Daten umzusetzen.

- Digitalisierung und die Sustainable Developments Goals

Die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen sind politische Zielsetzungen der Vereinten Nationen, die der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen. Die Ziele traten am 1. Januar 2016 mit einer Laufzeit von 15 Jahren (bis 2030) in Kraft.

Das förderungsfähige Digitalisierungsvorhaben muss eine positive Wirkung auf eines oder mehrere der folgenden 17 Sustainable Development Goals in einer abgrenzbaren Projektbeschreibung plausibilisieren:

(Ziel 1) Keine Armut, (Ziel 2) Kein Hunger, (Ziel 3) Gesundheit und Wohlergehen, (Ziel 4) Chancengerechte und hochwertige Bildung, (Ziel 5) Geschlechter-Gleichheit, (Ziel 6) Sauberes Wasser und Sanitäre Einrichtungen, (Ziel 7) Bezahlbare und saubere Energie, (Ziel 8) Gute Arbeit und Wirtschaftswachstum, (Ziel 9) Industrie, Innovation und Infrastruktur, (Ziel 10) Weniger Ungleichheiten, (Ziel 11) Nachhaltige Städte und Gemeinden, (Ziel 12) Nachhaltiger Konsum und Produktion), (Ziel 13) Klimaschutz und Anpassung, (Ziel 14) Leben unter Wasser, (Ziel 15) Leben an Land, (Ziel 16) Frieden, Recht und starke Institutionen, (Ziel 17) Partnerschaft zur Erreichung der Ziele.

Der relevante Link zu den SDGs im Detail ist hier zu finden:

<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/entwicklungsziele-agenda-2030>

- Innovative Vorhaben

Innovation heißt wörtlich „Neuerung“ oder „Erneuerung“. Das Programm wendet sich an Digitalisierungsvorhaben für Produkte, Dienstleistungen oder Prozesse, die neu sind oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig zur Verbesserung beitragen und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolgs in sich tragen.

Im Zuge des Programms werden die folgenden Innovationsarten unterschieden:

Produktinnovation

Ein Produkt, das neu oder signifikant verbessert ist. Darunter versteht man eine signifikante Verbesserung in technischen Spezifikationen, Komponenten und Materialien,

Nutzungsverbesserungen oder eine signifikante Verbesserung anderer wesentlicher funktionaler Eigenschaften.

Prozessinnovation

Die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen (einschließlich wesentlicher Änderungen bei den Techniken, den Ausrüstungen oder der Software); nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.

Dienstleistungsinnovation

Eine Dienstleistungsinnovation entsteht durch die Generierung einer neuen Dienstleistung oder durch die Veränderung des Prozesses ihrer Erbringung. Eine Dienstleistungsinnovation besteht meist in der Entwicklung eines entsprechenden Leistungspotenzials im Unterschied zur eigentlichen Leistungserbringung. Für Unternehmen bestehen große Potenziale für Dienstleistungsinnovationen zur Flankierung der übrigen Produktangebote (z.B. Service, Customizing).

3. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für das Programmdokument ist die aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung („die Richtlinie“), die durch das vorliegende Programmdokument näher spezifiziert wird, unter Einbeziehung folgender EU-rechtlicher Grundlagen:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABI. L 187 vom 26. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz AGVO), Art 22 - Beihilfen für Unternehmensneugründungen

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABI. L 124 vom 20.05.2003, S. 36-42). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

Die genannten Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

4. Laufzeit des Programms

Das vorliegende Programmdokument tritt mit dem 01.05.2019 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist diese Fassung des Programmdokuments nur mehr auf Förderungsverträge anzuwenden, die auf Basis dieser Rechtsgrundlage abgeschlossen wurden.

Die Anwendung des vorliegenden Programmdokuments erfolgt vorbehaltlich einer vorzeitigen Änderung, insbesondere einer erforderlichen Anpassung an geänderte beihilfenrechtliche Grundlagen.

5. Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer

Förderungsfähig sind neu gegründete, kleine Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Einganges des Förderantrages bei der aws weniger als fünf Jahre bestehen, die nicht die Tätigkeit eines anderen Unternehmens übernommen haben, noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und nicht börsennotiert sind.

Als Zeitpunkt der Gründung gilt die Eintragung des Unternehmens ins Firmenbuch oder die Aufnahme

der Wirtschaftstätigkeit bzw. der Beginn der Steuerpflicht für die Wirtschaftstätigkeit, wobei das früheste Datum für den Beginn des Fünfjahreszeitraums ausschlaggebend ist.

Unternehmen, die aus einem Zusammenschluss hervorgehen, sind nur förderbar, wenn die Gründung des ältesten der beteiligten Unternehmen zum Zeitpunkt der Förderungsgewährung weniger als fünf Jahre zurückliegt. Unternehmen, die lediglich die Tätigkeit eines anderen Unternehmens fortführen, sind nicht förderbar.

Förderungsfähige Unternehmen können physische und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben.

Das zu fördernde Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen. Es darf kein Ausschlusskriterium gemäß 4.2 der Richtlinie vorliegen. Das zu fördernde Unternehmen hat in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen zu stehen. Darüber hinaus sind Unternehmen in der Rechtsform eines Vereines von der Förderung ausgeschlossen.

6. Details zu den förderbaren Vorhaben

Förderbar sind Digitalisierungsvorhaben auf Basis selbst entwickelter digitaler Produkte, digitaler Dienstleistungen oder digitaler Prozesse im Kernbereich des Unternehmens. Die Digitalisierungsvorhaben müssen Eigenschaften von Innovationsvorhaben gemäß diesem Programmdokument aufweisen.

Mit dem Förderungsantrag ist eine klar abgrenzbare Projektbeschreibung (Geschäftsplan) vorzulegen, samt Projektzielen, Zeit- und Kostenplan sowie einem Meilensteinplan/Aktivitätenplan. Zusätzlich ist für die nächsten zwei Jahre eine Planrechnung vorzulegen.

Die genannten Digitalisierungsvorhaben müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Es muss sich um eine von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmern selbst entwickelte digitale Prozess-, digitale Dienstleistungs- oder digitale Produktinnovation handeln.
- Es müssen existierende und zu überwindende technologische, organisatorische, oder wirtschaftliche Risiken vorliegen
- Eine hohe Umsetzungschance muss aus dem Geschäftsplan, der integralen Planung und der Planrechnung/dem Finanzplan erkennbar sein
- Eine dargestellte Kommerzialisierungschance und dargestelltes Marktpotential müssen plausibel sein
- Es muss hohes Engagement und Risikobereitschaft der Gründerinnen und Gründer bzw. Unternehmen erkennbar sein: dazu muss mindestens eine Person Vollzeit über den kompletten Projektzeitraum an dem Projekt arbeiten.
- Das Vorhaben muss ein Digitalisierungsvorhaben sein und den Bezugsrahmen SDGs aufweisen.
- Das Vorhaben muss eine positive Wirkung auf eines oder mehrere der 17 SDGs nachvollziehbar darstellen können
- Der überwiegende Teil der Wertschöpfung des Unternehmens muss in Österreich stattfinden
- Der überwiegende Teil der positiven Wirkung auf eines oder mehrere der 17 SDGs muss in der EU stattfinden

Beispiele für mögliche thematische Schwerpunkte von Digitalisierungsvorhaben:

Bildung/Ausbildung/Digital Education; Umwelt und Klimaschutz (Green ICT); Gesundheit/Pflege; Ageing Society; Chancengerechtigkeit/Teilhabe; Arbeit/Beschäftigung/Zukunft der Arbeit ; Demokratie/Beteiligung/Tools für direktere Demokratie/"bottom-Up" Zivilgesellschaft; Integration/Inklusion; Datenschutz/Digitale Sicherheit/E-Security/Cyber-Security;

Kollaboration/Communities/Plattformen; Open Data, Open Source, offene Plattformen (OSP); Soziale Organisation/lokale Netzwerke/Digitale Teilhabe; Transport/Alternative Ways of Transportation; Wearables/Personal Monitoring; Ernährung/Ernährungssicherheit; Armutsbekämpfung/Verhinderung von Armut; Neue Formen des Wirtschaftens (z.B. Ökonomie der Langlebigkeit - repair economy, Ökonomie der Subsidiarität - regional economy und weitere); Digitale Lösungen zur Verbesserung der Lebensqualität

Die Förderung kann nur gewährt werden, wenn die Planung des Projektes und die entsprechenden Angaben im Förderungsantrag mit allen Anlagen eine erfolgreiche Projektumsetzung erwarten lassen. Ausgeschlossen sind Tätigkeiten der landwirtschaftlichen Primärproduktion.

7. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

8. Projektbeginn und Kostenanerkennungstichtag

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Eingang des digitalen Förderantrages bei der aws begonnen werden. Dieses Datum ist gleichzeitig der Kostenanerkennungstichtag. Das Datum wird im Förderungsvertrag ausgewiesen.

9. Höhe der Förderung

Bei der Antragstellung muss die Höhe der beantragten Förderung angegeben werden. Eine nachträgliche Erhöhung der Kosten ist nicht möglich. Die Zuschussförderung kann maximal bis zu 90% der förderbaren Kosten betragen; die Bezuschussung ist jedoch mit EUR 200.000,00 begrenzt. Bezuschussungen von unter EUR 100.000,00 EUR können nicht vergeben werden.

Die tatsächliche Höhe der Förderung ergibt sich aus der Anerkennbarkeit der Kosten nach der zu Grunde liegenden rechtlichen Basis (Art. 22 der AGVO), dem Förderungsbedarf sowie aus der Bewertung des Projekts entsprechend den formalen und inhaltlichen Kriterien.

10. Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungszieles nachvollziehbar erforderlich und tatsächlich entstanden sind. Förderbar sind Kosten, die mit Annahme des Vertragsangebots und vor dem Ende des Projektzeitraumes angefallen sind, d.h. Lieferungs-, Leistungs-, Rechnungs- und Zahlungsdatums liegen innerhalb dieses Zeitraumes. Der Zeitraum ist im Förderungsvertrag festgehalten.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in eine der nachfolgenden Kostenkategorien fallen:

- projektbezogene anteilige Sachkosten (wie z.B.: Computer, Laborgeräte, Messgeräte, Material für Prototypenbau etc.) im Ausmaß des Wertverlustes während des Förderzeitraumes (AfA) von bis zu einem Jahr.
- Kosten für Schutzrechte (wie Patentkosten, Kosten für Marken, Muster oder Gebrauchsmusterschutz, Lizenzrechte etc.)
- Konzept- und Studienkosten
- Honorare für externe Expertinnen und Experten (diese müssen Drittvergleichsfähig sein)
- Betriebsmittel im direkten Kontext des Vorhabens
- Kosten für Business Development
- Markterschließungskosten
- Software Design
- Hardware Design
- Impact Design

- Kosten für die Entwicklung von konkreten Anforderungsspezifikationen
- Zusätzliche projektrelevante Expertisen, vor allem auf den Gebieten Entwicklung, Produkt-Design, SDGs, Digitalisierung etc.
- Personalkosten

Personalkosten (beispielsweise: Softwareentwickler, Systemarchitekten, Spezialisten für Anforderungsspezifikation, Technikerinnen, Techniker, Forscher, Forscherinnen, Nachhaltigkeitsexpertinnen, -Experten und andere Personen, die überwiegend mit dem Vorhaben beschäftigt sind, entsprechend der Qualifikation, sind unter den folgenden Voraussetzungen förderbar:

- Personalkosten für Projekte, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die den vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) veröffentlichten Sätzen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages entsprechen. Maximal sind die Sätze für Senior-Postdoc-Verträge anerkennbar.
- Personalkosten für Positionen, welche nicht dem Schema des FWF zuordenbar sind, können anerkannt werden, wenn sie dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektiv-, dienstvertraglichen bzw. in Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinternen Lohn- und Gehaltsverrechnungen heranzuziehen.
- Mit nicht angestellten Gesellschaftern, die aber überwiegend im Vorhaben tätig sind, ist sinngemäß zu verfahren.
- Virtuelle Unternehmerlöhne werden nicht anerkannt

- Reisekosten

Als förderbar gilt für die Reisekosten ein allfällig anwendbarer kollektivvertraglicher Wert bzw. können die steuerlichen Werte angesetzt werden. Durch eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit wird im Rahmen der Antragsgenehmigung bzw. im Zuge der Abrechnung gewährleistet, dass der Förderungsnehmer keine ungerechtfertigt hohen Reisekosten geltend macht.

Generell sind die Kosten angemessen, nachvollziehbar, gerechtfertigt und im Rahmen der Grundsätze ordentlicher Buchführung und der kaufmännischen Sorgfalt zu planen und können auch nur nach dieser Maßgabe anerkannt werden.

11. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere Ausgaben für folgende Kosten:

- Kosten, die vor dem im Fördervertrag ausgewiesenen Anerkennungsstichtag angefallen sind
- Kosten, die für einen erfolgreichen Projektabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen
- Kosten die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen
- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind
- Ankauf von Immobilien oder Fahrzeugen; Errichtung von Gebäuden;
- Kosten für routinemäßige Änderungen oder Weiterentwicklungen bestehender Produkte, Dienstleistungen und/oder Prozesse
- unspezifische Gebäudeausstattung
- unspezifische Beraterleistungen die nicht im direkten Kontext des Vorhabens stehen
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt
- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge
- Freiwillige Sozialleistungen und andere freiwillige Zuwendungen (z.B. Prämien)
- Tagsätzen oder ähnlich gearteten Pauschalen
- Bildung von Rücklagen, Rückstellungen u. dgl.

- Nicht entnommene Bezüge, Reduktionen durch Gegengeschäfte oder Aufrechnungen, kalkulatorische Kosten etc.
- Rückzahlungen anderer Förderungen inklusive der nötigen „Gegenfinanzierung“ für andere Förderungen
- Kosten für Anschaffung, Leasing, Unterhalt von Dienstfahrzeugen
- Aufwendungen für fortlaufende und unspezifische Beratungsleistungen
- Andere Kosten, die nach dem Einkommensteuergesetz nicht als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können
- Ertragssteuer (KÖSt)
- Finanzierungskosten (ink. Skonti, auch wenn nicht in Anspruch genommen), Kredittilgungen, Finanzierungskomponenten bei Leasingraten
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten
- Rechnungsbelege unter Euro 150 excl. USt

12. Förderungsantrag

Die aws lädt zur Einreichung des Förderungsantrags nach dem Call-Prinzip ein. Der Förderungsantrag ist entsprechend den Vorgaben der aws zu erstellen und kann ausschließlich über die elektronische Einreichplattform („aws Fördermanager“) der aws eingereicht werden. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs im Fördermanager. Die Verwendung der im Fördermanager enthaltenen Vorlagen ist verpflichtend. Von den Vorlagen und den geforderten Umfängen abweichende Unterlagen können nicht berücksichtigt werden. Nur vollständige eingereichte Förderanträge mit allen dazugehörigen Unterlagen können bearbeitet werden. Es können aufgrund des Call-Prinzips keine Unterlagen nachgereicht werden.

13. Auswahl und Bewertung

Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt in einem zweistufigen (Stop/Go) Verfahren. Sowohl Inhaltliche- als auch Formalprüfungen können laufend durchgeführt werden.

Förderprojektauswahlprozess - Stufe 1

In der Erstausswahl werden von der aws Projekte ausgewählt, welche vollständig sind und den formalen Kriterien sowie den grundsätzlichen Projektanforderungen dieses Programmdokuments entsprechen. Positiv bewertete Projekte, die die Kriterien und Anforderungen erfüllen, werden zum weiteren Auswahlprozess zugelassen.

Jene Projekte, die diese nicht erfüllen, erhalten eine schriftliche Ablehnung mit der für die Entscheidung maßgeblichen Begründung.

Förderprojektauswahlprozess - Stufe 2

Als nächster Schritt werden die Förderungswerberinnen und Förderungswerber mit ihrem Projekt zu einer Expertinnen- und Experten-Jury geladen. Diese nimmt eine Auswahl in Form einer Reihung der Projekte nach dem „Best Of“ Prinzip vor und übermittelt diese als Vorschlag an die aws. Die Förderentscheidung trifft die aws auf Grundlage der Jury-Empfehlung.

Jene Projekte, die aufgrund der Jury-Bewertung nicht gefördert werden, erhalten eine schriftliche Ablehnung mit der für die Entscheidung maßgeblichen Begründung.

Projektauswahlkriterien mit Bewertungsschema

Folgendes standardisiertes und gewichtetes Schema wird zur Bewertung der Projekte, im Rahmen des Förderprojektauswahlprozesses, eingesetzt:

Innovation 25 %

- Von der Förderwerberin oder dem Förderwerber selbst entwickelte Innovation die neu ist und/oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig zur Verbesserung beiträgt

- Existierende & zu überwindende technologische, organisatorische und / oder wirtschaftliche Risiken

Wachstum / Beschäftigung 25 %

- Nachvollziehbares Geschäftsmodell
- Nachvollziehbare und überzeugende Finanzplanung
- Hohe Umsetzungs- und Kommerzialisierungschance
- Nachvollziehbare Darstellung des Marktpotentials

Wirkung / Impact 25 %

- Nachvollziehbare Darstellung des zu lösenden Problems
- Schlüssige Zuordnung des Vorhabens zu einem oder mehreren der 17 SDGs
- Das Wirkungsmodell und/oder die Wirkungskette müssen nachvollziehbar sein
- Darstellung der (intendierten) Verbesserung der Situation der Zielgruppe mit möglichst messbarem Beitrag zur Erreichung der/des zugeordneten SDGs

Team 25 %

- Abdeckung der erforderlichen Schlüsselqualifikationen durch das Team
- Hohes Engagement und Risikobereitschaft der Förderungswerberinnen und Förderungswerber
- Mindestens eine Person Vollzeit im Vorhaben über den ganzen Projektzeitraum

14. Gewährung der Förderung

Es besteht kein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung. Die Förderung von Vorhaben erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die aws der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Mit schriftlicher Annahme des Förderungsanbots samt allfälliger Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist kommt der Förderungsvertrag zustande.

15. Abwicklung und Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Förderung erfolgt über Tranchen. Die Überprüfung und Freigabe des Projektfortschritts – der Maßgeblich für die Auszahlung von Tranchen ist – erfolgt über Meilensteine („MS“) mit damit verbundenen Aktivitäten und Auflagen. Die Darstellung erfolgt in einer Planung („aws Vorlage integrale Planung“)

- Es gibt drei Tranchen. Es gibt drei Meilensteine („MS1-MS3“). Den Meilensteinen sind Aktivitäten und ggf. Auflagen zugeordnet.
- Die Auszahlung der Tranchen ist an die Erfüllung und Dokumentation der Meilensteine gebunden.
- Die Auszahlung der letzten Tranche zu Meilenstein MS3 erfolgt nach Abschluss des Vorhabens und der Endabrechnung/Endverwendungsnachweis. Das bedeutet das der MS3 durch die Förderwerberin oder den Förderwerber vorfinanziert wird.
- Die Tranchen können darüber hinaus mit der Erfüllung weiterer Auflagen, die im Fördervertrag festgehalten sind, verbunden sein.
- Der Nachweis über den des Förderungsvertrages gemäßen Abschluss des Gesamtvorhabens ist durch einen von der Förderungsnehmerin und dem Förderungsnehmer erstellten und unterfertigten Projektkostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung) unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes zu erbringen.

- In diesen Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrückläsen etc.) aufgenommen werden.
- Die Frist für den Projektkostennachweis und die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen wird in dem Förderungsvertrag definiert.

16. Das Meilensteinkonzept

Jedes Projekt wird durch ein Meilensteinkonzept beschrieben, das Teil des Förderungsvertrags ist. Meilensteine („MS“) sind wesentliche Zeitpunkte in einem Projekt, an die Aufgaben, Auflagen, Ergebnisse und Zwischenziele geknüpft sind. Erst wenn diese Ergebnisse und Zwischenziele vorliegen, ist der Meilenstein erreicht.

- Das Meilensteinkonzept wird in einer Planung („aws Vorlage integrale Planung“) dargestellt. Diese wird Bestandteil des Förderungsvertrags.
- Die Auszahlung der Förderung ist an Meilensteine geknüpft
- Es werden – projektspezifisch – drei Meilensteine („MS1, MS2 und MS3“) vereinbart werden, jeder Einzelne ist mit einer Reihe zu erfüllenden Aufgaben („Aktivität“), die inhaltlich die Bereiche Digitalisierung, Innovation, unternehmerische Umsetzung und Wirkungsmessung abdecken sollen und einem verbindlichen Fertigstellungstermin verbunden.
- Im ersten Meilenstein („MS1“) werden die Bedingungen für die Vorauszahlung der ersten Tranche festgelegt. Die Auszahlung der ersten Tranche erfolgt grundsätzlich nach Erfüllung, Annahme und Retournierung des Förderungsvertrages.
- Der zweite Meilenstein („MS2“) ist mit der zweiten Tranche verbunden. Auch dieser ist von den Aktivitäten, Auflagen, Zwischenzielen und Ergebnisse zu erfüllen und zu dokumentieren. Die Planung der Aktivitäten („aws Vorlage Integrale Planung“) wird auf den aktuellen Stand überprüft und muss durch die aws freigegeben werden. Die aws behält sich das Recht vor eine Zwischenabrechnung durchzuführen und dazu dementsprechende Unterlagen/Belege von der Förderwerberin oder dem Förderwerber während des Projektzeitraums einzufordern.
- Der letzte Teilbetrag, zum letzten Meilenstein („MS3“) muss durch die Förderweberin oder dem Förderwerber vorfinanziert werden. Dieser kann erst mit endgültig abgeschlossener Projektkostennachweis („Endabrechnung“ „Schlussabrechnung“) durch die aws abgegolten werden. Mit erfolgter Freigabe des MS3 und der Freigabe der Endabrechnung durch die aws kann die letzte Tranche ausgezahlt werden

17. Projektabschluss und Endbericht

Nach Abschluss des Projektes hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer einen Endbericht seiner Tätigkeiten vorzulegen. Dieser hat zusätzlich zur Endabrechnung und zur Beschreibung der durchgeführten Tätigkeiten eine Darstellung der Auswirkung des Vorhabens auf das Unternehmen (Indikatoren) und das/die SDGs zu enthalten.

Bei Projektabschluss werden durch die aws (bei Bedarf unter Zuziehung externer Expert/-innen) die Erreichung der Projektziele, die Einhaltung der Auflagen und die Ergebnisse des Vorhabens geprüft. Für die Abrechnung und Berichte sind ausschließlich die von der aws aufgelegten Vorlagen zu verwenden und diese sind mittels elektronischer Einreichung bei der aws einzureichen. Abrechnung und Berichte sind innerhalb von einem Monat nach Abschluss des jeweiligen Meilensteins bzw. des Vorhabens zu erbringen, so keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden.

18. Informationspflichten und Vertragsänderungen

Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sind der aws unverzüglich zu melden.

Wesentliche Abweichungen gegenüber dem Förderungsvertrag sind der aws vorab zu melden und bedürfen einer schriftlichen Zustimmung der aws, wenn damit eine Abänderung des Förderungsvertrages (inkl. Der vereinbarten Auflagen) verbunden ist.

19. Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Am Ende des Calls ist eine Gesamtauswertung in Form eines Berichts geplant, der u.a. dem Status der Vorhaben, der zusätzlich lukrierten (privaten) Mittel, bereits getätigter Umsätze und Wirkungsergebnisse ebenso wie eventuelle Projektabbrüche beinhaltet.

Insbesondere folgende Indikatoren sind zu Monitoring heranzuziehen:

- Anzahl der im Rahmen des Calls realisierten digitalen Vorhaben
- Gesamtumfang der zusätzlich eingebrachten privaten Mittel in EUR
- Geplante/tatsächliche Projektkosten in EUR
- Gesamtprojektkosten/geförderte Projektkosten in EUR
geschaffene Arbeitsplätze (w/m)
- Größe des Projektteams
- Einschätzung über die Geschäftsentwicklung in den kommenden zwei Jahren
- Bereits erfolgte Risikokapitalfinanzierung / geplante Risikokapitalfinanzierung
- Beitrag zur Erreichung des/der SDGs
- Beitrag zur Verbesserung bei der Zielgruppe
- Darstellung der Erfahrung mit dem Wirkungsmodell auf eines/mehrere der SDGs

Zur Ermöglichung der Datengewinnung wird in den Förderverträgen eine entsprechende Auflage formuliert, die die Fördernehmer zu einer späteren Datenbereitstellung vertraglich bindet.

20. Geschlechterdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten und Gleichbehandlung

Bei Einreichung eines Förderantrages ist von der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber können nur gefördert werden, wenn sie das Gleichbehandlungsgesetz BGBl. 66/2004, in der jeweils geltenden Fassung beachten.

21. Evaluierung des Programms

Auf Ebene einer Programmevaluierung sind grundsätzlich die Konzeption, der Vollzug und die Wirkung einer Förderung zu analysieren und daraus Empfehlungen für die Weiterführung sowie für allfällig Modifikation abzuleiten.

Die Evaluierung des Förderprogramms erfolgt durch externe Expertinnen und Experten. Es werden Daten über Folgevorhaben, den Output, den Personaleinsatz (geschlechtsdifferenzierte Erhebung) und die Partner erfasst.

Die Evaluierungskriterien sind Teil der Endabrechnung und werden für das begleitende Monitoring herangezogen. Die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer werden im Rahmen der Evaluierung des Programmes kontaktiert.

22. Sonstiges

Die Förderungsnehmerin, der Förderungsnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die aws für Zwecke der eigenen Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise auf das geförderte Vorhaben hinweist. Die aws kann von ihr beauftragte Dritte mit Öffentlichkeitsarbeit gemäß dieser Bestimmung betrauen.

Die Förderungsnehmerin, der Förderungsnehmer verpflichtet sich darüber hinaus während der Laufzeit dieses Programms in seinem Außenauftritt (insbesondere Website, Präsentationen, Folder) auf die erhaltene Förderung wie folgt hinzuweisen: „... gefördert durch die aws, aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung“.